



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Satzung über die Verwendung von Studienzuschüssen (StuZuS)

der Evangelischen Hochschule Nürnberg (EVHN)

Vom 02.03.2015

Nr.	In Kraft getreten	Seiten	Ordner
07/2015	02.03.2015	1 - 3	ZV 08/100

Auf Grund von Art. 5a Abs. 2 Nr. 3b, Abs. 4 und 5 und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07.05.2013 (GVBl. 252), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg folgende Satzung:

## § 1

### Studienzuschüsse

- (1) Die EVHN erhält ab dem Wintersemester 2013/2014 staatliche Ausgleichszahlungen nach Art. 5a Abs. 2 Nr. 3b BayHSchG sowie Ausgleichszahlungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der Trägerin der Hochschule, zur Kompensation der Studienbeiträge, die mit Wirkung zum 01.10.2013 abgeschafft wurden (RS 885 Az. 18/2-7/0-22 Verordnung zur Aufhebung der Studienbeitragsverordnung der ELKB)
- (2) Die Ausgleichszahlungen werden gemäß den Regelungen dieser Satzung verwendet.

## § 2

### Mittelverteilung

- (1) <sup>1</sup>Die Studienzuschüsse stehen unter Berücksichtigung der in Absatz 2 benannten Kosten im vollen Umfang für die Finanzierung von personellen und sachlichen Verbesserungen der Studienbedingungen für die Studierenden zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften gem. Art. 5 a Abs. 3 BayHSchG sind zu beachten.
- (2) Von den zur Verfügung gestellten Studienzuschüssen werden im Wege des Vorabzuges bis zu 5.v.H. der Mittel für die erforderlichen Personal- und Sachausgaben zur Verwaltung der Zuschüsse einbehalten.
- (3) <sup>1</sup>Über die Verwendung des Beitragsaufkommens im laufenden Jahr und für das folgende Studienjahr, entscheidet der Ausschuss Studienzuschüsse (ASTuZ). <sup>2</sup>Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Hochschule gemäß § 4 der Grundordnung der EVHN.
- (4) Über die Höhe der Zuschüsse und deren Verwendung legt die EVHN spätestens zum 01.03. des Folgejahres gesondert Rechnung ab.

## § 3

### Ausschuss Studienzuschüsse

- (1) <sup>1</sup>Zur Beschlussfassung über die Verwendung der Studienzuschüsse wird ein Ausschuss Studienzuschüsse (ASTuZ) eingerichtet. <sup>2</sup>Mitglieder des Ausschusses, unter Vorsitz des Kanzlers/der Kanzlerin, sind vier weitere hauptberuflich beschäftigte Mitglieder der Hochschule, die vom Senat, auf Vorschlag des Präsidiums, berufen werden und fünf studentische Ausschussmitglieder. <sup>3</sup>Der Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. <sup>4</sup>Die Studierenden werden im Rahmen der studentischen Gremienwahlen jeweils bis spätestens 31.03. eines Kalenderjahres gewählt. <sup>5</sup>Die Amtsperiode beträgt 12 Kalendermonate. <sup>6</sup>Zusätzlich soll für jedes studentische Mitglied mindestens ein Ersatzmitglied gewählt werden, das bei Ausscheiden des Ausschussmitgliedes nachrückt. <sup>7</sup>Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. <sup>8</sup>Der Ausschuss Studienzuschüsse gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Vor der Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse werden die Vorschläge des Ausschusses Studienzuschüsse (ASTuZ) im Senat beraten.

#### § 4

#### Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Die Aufgaben des Ausschusses Studienbeiträge (AStuB) werden ab dem 01.10.2013 auf den Ausschuss Studienzuschüsse (AStuZ) übertragen, solange Finanzmittel aus Studienbeiträgen vorhanden sind. <sup>2</sup>Für Entscheidungen über Studienbeiträge gilt die Satzung über die Verwendung von Studienbeiträgen (StuBS) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Die studentischen Mitglieder des Ausschusses Studienbeiträge werden Mitglieder des Ausschusses Studienzuschüsse, bis im Rahmen der studentischen Gremienwahlen neu gewählt wird. <sup>2</sup>Die hauptberuflichen Mitglieder des Ausschusses für Studienbeiträge werden Mitglieder des Ausschusses für Studienzuschüsse, bis der Senat die neuen Mitglieder beruft.

#### § 5

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 02.03.2015 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Satzung über die Verwendung von Studienzuschüssen vom 18.12.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18.02.2015 und der Genehmigung der Präsidentin vom 02.03.2015.

Die Satzung wurde am 02.03.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.03.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 02.03.2015.

Nürnberg, den 02.März 2015

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach  
-Präsidentin-